

Hans
und
Charlotte
Krull

STIFTUNG

Ausschreibung Projektförderungen im Bereich Gartenbaukunst 2017

Die Hans und Charlotte Krull Stiftung fördert im Jahr 2017 mit Zuschüssen Projekte zur Rekonstruktion öffentlicher historischer Gärten in Berlin und/oder Brandenburg; dies schließt architektonische Elemente, Skulpturen und Wasserspiele ein. Die Stiftung fördert auch Projekte zur Anlage und Erneuerung öffentlicher Parks, Plätze und Gärten in Berlin und/oder Brandenburg sowie anderer Freiflächen des städtischen/ ländlichen Raums, ferner die Planung und Anlage von Gärten und Freiraumflächen von sozialen Einrichtungen in Berlin und/oder Brandenburg. Forschungsprojekte oder Publikationen zum Themenbereich Gartenbaukunst sowie Garten- und Landschaftsarchitektur können ebenfalls gefördert werden.

Der Förderumfang für das Jahr 2017 richtet sich nach dem Bedarf und den verfügbaren Mitteln.

Der Antrag ist formlos zu stellen. Voraussetzung für eine Projektförderung ist aber stets die Vorlage eines vollständigen Finanzierungsplans, der die gestalterische Planung und deren Kalkulation einschließt.

Handelt es sich bei einem Projektträger um eine juristische Person des Privatrechts, so ist dem Antrag die Kopie einer gültigen Bescheinigung der Gemeinnützigkeit beizufügen.

Zu beachten sind die "Vergaberichtlinien" und die "Förderungsgrundsätze für den Bereich Gartenbaukunst" der Hans und Charlotte Krull Stiftung (vgl. www.krull-stiftung.de).





Vergaberichtlinien

Richtlinie für die Vergabe von Arbeitsstipendien und sonstige Fördermaßnahmen

§ 1 Förderungsziele

Die Stiftung fördert die bildenden Künste und die Gartenbaukunst (§ 2 Abs. 1 der Satzung der Stiftung). An die Werke von Stipendiaten, eigene Vorhaben wie an Projekte Dritter stellt sie den Anspruch hoher Qualität und - insbesondere in der Gartenbaukunst - beispielgebender Bedeutung. Es wird eine überzeugende Konzeption und eine klare künstlerische Handschrift erwartet.

§ 2 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Hans und Charlotte Krull Stiftung besteht gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung der Stiftung nicht.

§ 3 Kein Rechtsanspruch auf Anschlussförderung und weitere Förderung

Eine bereits bewilligte und ausgezahlte Förderung begründet keinen Anspruch auf Anschlussförderung oder auf Förderung weiterer Vorhaben desselben Stipendiaten oder Projektträgers.

§ 4 Fördermaßnahmen

¹Die Fördermaßnahmen, insbesondere Arbeitsstipendien, sollen vom Umfang her so bemessen sein, dass sie im Einzelfall - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Komplementärmitteln - effizient wirken. ²Der Zeitpunkt der letzten Förderung durch ein Arbeitsstipendium kann berücksichtigt werden. ³Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden sein, die in dem Bewilligungsbescheid benannt werden. ⁴Werden Verwendungsnachweise gefordert, ist der Bewilligung ein dafür ausschließlich zu nutzendes Formblatt beizufügen. ⁵Formlose Nachweise werden nicht anerkannt.

§ 5 Umfang der gesamten Fördertätigkeit

Bei den Bewilligungen ist zu beachten, dass das Stiftungsvermögen auf die Dauer in der Substanz zu erhalten ist.

§ 6 Entscheidungszuständigkeit und Mitwirkung des Stiftungsrats

Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand. Vor der Bewilligung von einzelnen Fördermaßnahmen, die mehr als 10 v.H. der veranschlagten Jahreserträge der Stiftung in Anspruch nehmen, ist der Stiftungsrat schriftlich (§ 10 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Stiftung), bei fehlender mehrheitlicher Zustimmung sodann auch mündlich zu hören (§ 10 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Stiftung).

§ 7 Antrag für Bewerbungsverfahren

Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag. Für Förderanträge ist ausschließlich das Antragsformular der Hans und Charlotte Krull Stiftung zu verwenden. Dies finden Sie hier unter dem Menüpunkt Förderung -> Anträge. Außerdem kann es auf begründete schriftliche Nachfrage ausnahmsweise beim Vorstand der Stiftung angefordert werden (Hans und Charlotte Krull Stiftung, Frankenstr. 2, 10781 Berlin). Dem vollständig ausgefüllt einzureichenden Antrag sind zusätzlich die laut Formular erforderlichen Angaben

als Anlage beizufügen. Handelt es sich bei einem Projektträger um eine juristische Person, so ist dem Antrag die Kopie einer gültigen Bescheinigung der Gemeinnützigkeit beizufügen.

§ 8 Antragsfristen

¹Anträge auf Fördermaßnahmen können in der Ausschreibung an Fristen gebunden werden. ²Für Bewerbungen um Arbeitsstipendien sollen der Zeitpunkt der Ausschreibung sowie Beginn und Ende der Frist frühzeitig, möglichst schon zum Beginn des Kalenderjahres auf der Webseite der Stiftung angekündigt werden. ³Die Antrags- und Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. ⁴Maßgeblich ist das Datum der Aufgabe zur Post, wenn dieses durch einen leserlichen Beleg oder Stempel nachgewiesen wird, sonst ist es das des Eingangs bei der Stiftung. ⁵Die Anträge sind möglichst früh einzureichen, jedoch nicht vor Veröffentlichung der neuen Ausschreibung auf der Webseite der Stiftung. ⁶Nach einer Ablehnung sollen Bewerbungen im unmittelbar darauf folgenden Jahr nicht erneut eingereicht werden.

§ 9 Anzeigepflichten

Ergeben sich nach der Antragsbewilligung während des Förderungszeitraums oder während des Projektverlaufs Veränderungen gegenüber den im Förderantrag gemachten Angaben, insbesondere in der Zeitplanung oder im Kosten- und Finanzierungsplan (einschließlich möglicher Drittmittelgeber), ist der Vorstand der Hans und Charlotte Krull Stiftung unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Wird dieser Anzeigepflicht nicht nachgekommen, behält sich die Stiftung die Kürzung bereits bewilligter Fördermittel vor.

§ 10 Projektförderung und nicht projektgebundene Zwecke

Die unmittelbare Ausrichtung von für eine Projektförderung vorgesehenen Stiftungsmitteln für nicht projektgebundene Mittel ist nicht möglich.

§ 11 Ausschluss der Finanzierung laufender Kosten

Die Finanzierung laufender Kosten (z.B. der allgemeinen Lebenshaltung) und langfristiger Investitionskosten ist ausgeschlossen.

§ 12 Bereits begonnene Vorhaben

Schon begonnene Projekte werden nicht gefördert.

§ 13 Wettbewerbe und Preise Dritter

Wettbewerbe, Ausschreibungen und Preise Dritter werden grundsätzlich nicht gefördert.

§ 14 Förderungsgrundsätze

Nähere Einzelheiten über die Voraussetzungen der Förderung beschließt der Vorstand in eigener Zuständigkeit mit Wirkung für die als nächstes anstehende Ausschreibung. Die Förderungsgrundsätze sollen entsprechend den Erfahrungen der Förderungstätigkeit angepasst werden können und sind in ihrer aktuell gültigen Fassung auf der Webseite spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung, für die sie Gültigkeit haben sollen, zu veröffentlichen (Förderungsgrundsätze). Spätestens bis zum Abschluss des dieser Ausschreibung folgenden Vergabeverfahrens sind sie dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

[nach oben ↑](#)



Förderungsgrundsätze für Stipendien im Bereich bildende Künste

1. Arbeitsstipendien und Vergaberichtlinie

Die Stiftung fördert die bildenden Künste (§ 2 Abs. 1 der Satzung der Stiftung) u.a. durch die Vergabe von Arbeitsstipendien. Für diesen Bereich und diese Art der Förderung gelten uneingeschränkt die vom Stiftungsrat beschlossenen und aufsichtsbehördlich genehmigten Vergaberichtlinien. Diese werden für die Vergabe von Arbeitsstipendien im Bereich bildende Künste gemäß § 14 der Vergaberichtlinie durch den Vorstand mit den nachstehenden Fördergrundsätzen ergänzt und fortlaufend fortgeschrieben.

2. Bewerber

Die Stiftung kann Stipendien vergeben an in Berlin und/oder im Land Brandenburg lebende und arbeitende Künstlerinnen und Künstler, die als solche entweder eine Ausbildung abgeschlossen haben oder eine langjährige künstlerische Betätigung im Hauptberuf nachweisen können. Ein Förderungsbedarf muss bestehen.

3. Ausschreibung, Form der Bewerbung und Fristen

Die Arbeitsstipendien werden unter Mitteilung der Bewerbungsfrist und des Umfangs der Förderung auf dieser Webseite, erforderlichenfalls auch in anderen Medien, bekannt gegeben. Bei der Bewerbungsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist (§ 8 der Vergaberichtlinien).

4. Förderungsumfang

Bis auf Weiteres werden Arbeitsstipendien einmal im Jahr nach Ablauf der Bewerbungsfrist (§ 8 der Vergaberichtlinien) für die Dauer von 12 Monate in Höhe von 12 x 1.000 EUR, insgesamt also in Höhe von 12.000 EUR vergeben.

Grundsätze für die Projektförderung im Bereich bildende Künste

1. Projektförderung und Vergaberichtlinie

Die Stiftung fördert die bildenden Künste (§ 2 Abs. 1 der Satzung der Stiftung) auch durch die Vergabe von Projektzuschüssen. Für diesen Bereich und diese Art der Förderung gelten uneingeschränkt die vom Stiftungsrat beschlossenen und aufsichtsbehördlich genehmigten Vergaberichtlinien. Diese werden für die Vergabe von Projektförderungen im Bereich bildende Künste gemäß § 14 der Vergaberichtlinie durch den Vorstand mit den nachstehenden Fördergrundsätzen ergänzt und fortlaufend fortgeschrieben.

2. Antragsteller

Die Stiftung kann Projekte von in Berlin und/oder im Land Brandenburg lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern fördern, die als solche entweder eine Ausbildung abgeschlossen haben oder eine langjährige künstlerische Betätigung im Hauptberuf nachweisen können. Ein Förderungsbedarf muss bestehen.

3. Ausschreibung

Die Möglichkeit der Projektförderung soll auf dieser Webseite, erforderlichenfalls auch in anderen

13

Medien, bekannt gegeben werden.

4. Antrag

Das Formular „Antrag auf Projektförderung im Bereich bildende Künste“ ist zu benutzen und vollständig auszufüllen. Voraussetzung für eine Projektförderung ist die Vorlage eines vollständigen Finanzierungsplans, der die gesamte gestalterische Planung und deren Kalkulation einschließt. Eine Antragsfrist ist abweichend von § 8 der Vergaberichtlinien nicht vorgesehen.

5. Förderungsumfang

Bis auf Weiteres werden Projektzuschüsse nach Maßgabe des Bedarfs und der verfügbaren Mittel vergeben. Es wird ein Förderungsvertrag abgeschlossen, in dem unter anderem die Auszahlungsmodalitäten, die Rechnungslegung und die projektnahe Bekanntgabe der Förderung geregelt werden.

Förderungsgrundsätze für den Bereich Gartenbaukunst

Die Vergaberichtlinien werden für den Bereich Gartenbaukunst gemäß § 14 der Vergaberichtlinie durch den Vorstand mit den nachstehenden Fördergrundsätzen ergänzt und fortlaufend fortgeschrieben.

1. Projektförderung

Die Hans und Charlotte Krull Stiftung fördert Projekte zur Rekonstruktion öffentlicher, historischer Gärten und Plätze in Berlin und/oder Brandenburg mit Zuschüssen; dies schließt architektonische Elemente, Skulpturen und Wasserspiele ein. Die Stiftung fördert auch Projekte zur Anlage und Erneuerung öffentlicher Parks, Plätze und Gärten in Berlin und/oder Brandenburg sowie anderer Freiflächen des städtischen/ländlichen Raums, ferner die Planung und Anlage von Gärten und Freiraumflächen von sozialen Einrichtungen in Berlin und/oder Brandenburg. Forschungsprojekte oder Publikationen zum Themenbereich Gartenbaukunst sowie Garten- und Landschaftsarchitektur können ebenfalls gefördert werden.

2. Projektträger

Projektträger können außer den Künstlerinnen und Künstlern selbst nur Körperschaften öffentlichen Rechts oder als gemeinnützig anerkannte juristische Person des Privatrechts sein.

3. Ausschreibung, Anträge und Fristen

Der Antrag ist abweichend von § 7 der Vergaberichtlinien formlos zu stellen, wenn eine Ausschreibung nichts anderes vorsieht. Eine Antragsfrist ist abweichend von § 8 der Vergaberichtlinien nicht vorgesehen. Voraussetzung für eine Projektförderung ist stets die Vorlage eines vollständigen Finanzierungsplans, der die gesamte gestalterische Planung und deren Kalkulation einschließt. Handelt es sich bei einem Projektträger um eine juristische Person des Privatrechts, so ist dem Antrag die Kopie einer gültigen Bescheinigung der Gemeinnützigkeit beizufügen.

[nach oben ↑](#)